

Anmeldung zur Eheschließung



Hinweis:

Diese Aufstellung gilt nur für **deutsche Staatsangehörige** und besteht aus **zwei Seiten**.

Personen, die **nicht die deutsche Staatsangehörigkeit** besitzen, benötigen in jedem Fall ein **persönliches Beratungsgespräch** beim Standesamt. Im Rahmen dieses Auskunftsverfahrens fertigen wir nach Ihren Angaben eine schriftliche Aufstellung über die erforderlichen und zu beschaffenden Dokumente an.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass für das Beratungsgespräch eine Gebühr von 10,00 Euro * anfällt, die aber im Rahmen einer Antragstellung beim Standesamt Nürnberg angerechnet wird. Für die Beratung ist keine Terminvereinbarung erforderlich. Sie können während unserer Öffnungszeiten jederzeit vorbeikommen. Bitte bringen Sie zu einem Beratungsgespräch stets die gültigen Ausweise (z.B. Reisepässe) der Betroffenen mit.

Erforderliche Unterlagen, die bei der Anmeldung der Eheschließung mitzubringen sind:

1. **Gültiger Personalausweis oder Reisepass**
2. **Neu ausgestellte (max. 6 Monate alt) beglaubigte Abschrift des Geburtseintrages** mit Hinweisen vom Standesamt des Geburtsortes. **Bitte beachten**, dies ist keine Geburtsurkunde. Die Urkunde kann persönlich, schriftlich oder telefonisch beim Geburtsstandesamt angefordert werden.

Falls Sie in Nürnberg geboren sind, erhalten Sie die Urkunde im Standesamt, Hauptmarkt 18, 2. Stock, Zi. 205. Sie können die Urkunde durch Vorlage Ihres Ausweises unmittelbar vor der Anmeldung der Eheschließung (also am selben Tag) auf Zi. 205 persönlich abholen. Eine Vorbestellung der Urkunde ist nicht notwendig.

2.1 Für Spätaussiedler oder Vertriebene:

Wenn Sie **Spätaussiedler oder Vertriebener** sind, benötigen Sie in der Regel folgende Unterlagen (bitte alles **im Original** vorlegen):

- Geburtsurkunde mit zusätzlicher deutscher Übersetzung
- Registrierschein
- Spätaussiedlerbescheinigung (= Bescheinigung gem. § 15 BVFG) bzw. Vertriebenenausweis
- Namensänderungsurkunden (z.B. Erklärung gem. § 94 BVFG oder Bescheinigung vom Standesamt I Berlin)

2.2 Für nicht in Deutschland Geborene:

Wenn Sie **nicht in Deutschland geboren** sind, benötigen Sie in der Regel folgende Unterlagen (bitte alles **im Original** vorlegen):

- Geburtsurkunde mit zusätzlicher deutscher Übersetzung

2.3 Bei erfolgter Einbürgerung:

soweit vorhanden:

- Einbürgerungsurkunde
- Namensänderungsurkunden (z.B. Erklärung gem. Art. 47 EGBGB)
- Frühere Nationalpässe
-

3. Familienstands- und Wohnsitznachweis:

Aktuelle (max. 6 Monate alt) erweiterte Meldebescheinigung gem. § 18 BMG mit Angabe des Familienstandes der zuständigen Meldebehörde der Hauptwohnung. Bitte wenden Sie sich für die Ausstellung dieses Dokuments an Ihre zuständige Meldebehörde.

Falls Sie Ihren Wohnsitz in Nürnberg haben, müssen Sie sich nicht selbst um die Ausstellung dieses Dokuments kümmern. Es wird Ihnen im Rahmen der Anmeldung der Eheschließung seitens des Standesamts Nürnberg direkt vor Ort ausgestellt.

Stadt Nürnberg

Standesamt

Hauptmarkt 18
90403 Nürnberg
Zimmer-Nrn. 402-408
Tel.: 231-0

stn-ehe@stadt.nuernberg.de
www.standesamt.nuernberg.de

Sprechzeiten:

Mo-Fr 08:30 – 12:30,
Mo, Di, Do 13:30 – 15:30
oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn-Linie 1, 11
Haltestelle Lorenzkirche
Buslinie 36
Haltestelle Hauptmarkt
Bus-Linie 46, 47
Haltestelle Rathaus

Sparkasse Nürnberg
IBAN: DE75760501010005015524
Swift (BIC): SSKNDE77X



4. Gemeinsame Kinder:

Geburtsurkunden gemeinsamer Kinder mit Angabe der Vaterschaft

5. Zusätzliche Unterlagen für vorher Verheiratete:

Neu ausgestellter beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister der letzten Ehe (max. 6 Monate alt) mit Vermerk über die Auflösung der Ehe. Zuständig für die Ausstellung der Urkunde ist das Standesamt, an dem die Ehe geschlossen wurde.

Seite 2 von 2

soweit vorhanden:

- Rechtskräftiges Scheidungsurteil der Vorehe bzw. bei mehreren Vorehen rechtskräftige Scheidungsurteile aller Vorehen.

Falls Ihre letzte Eheschließung beim Standesamt Nürnberg war, erhalten Sie die Urkunde im Standesamt, Hauptmarkt 18, 2. Stock, Zi. 205 (wie Punkt 2). Falls die letzte Eheschließung oder Eheauflösung (Scheidung oder Tod) nicht in Deutschland stattgefunden hat, ist eine Kontaktaufnahme bzw. vorherige Rücksprache mit dem Standesamt erforderlich.

5.1 Bei zusätzlich vorher begründeter Eingetragener Lebenspartnerschaft:

Erfolgte die Begründung bei einem Standesamt: Neu ausgestellter beglaubigter Ausdruck aus dem Lebenspartnerschaftsregister.

Erfolgte die Begründung bei einem Notar: Aktueller Auszug aus dem Lebenspartnerschaftsregister der jeweiligen Landesnotarkammer (erhältlich beim Standesamt des damaligen Amtssitzes des Notars)

soweit vorhanden:

- Rechtskräftiges Aufhebungsurteil der Eingetragenen Lebenspartnerschaft bzw. bei mehreren vorangegangenen Lebenspartnerschaften aller Lebenspartnerschaften

6. Gebühren bei Anmeldung

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung der Eheschließung kostenpflichtig ist. Je nach Aufwand und Einzelfall kann sich diese Gebühr auf mehrere hundert Euro belaufen. Die genaue Höhe der Gebühren kann erst nach erfolgter Anmeldung der Eheschließung festgelegt werden, da diese zum Teil auch abhängig von Ihren persönlichen Wünschen ist. Die Gebühren errechnen sich nach der jeweils gültigen Fassung des Kostenverzeichnisses des Bayerischen Kostengesetzes und werden unmittelbar mit Antragsstellung fällig. Sie können diese bar oder mit EC-Karte bezahlen.

Hinweis: Die „Umwandlung“ einer Eingetragene Lebenspartnerschaft in eine Ehe gem. §17a PStG ist gebührenfrei.

Näheres zum Thema Gebühren erfahren Sie im persönlichen Gespräch am Standesamt

7. Abschließende Hinweise

Sobald Ihre Unterlagen komplett vorliegen, können Sie beim Standesamt Ihre Eheschließung anmelden und nach Abschluss der Prüfung der Ehevoraussetzungen einen Termin für Ihre Hochzeit vereinbaren.

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein. **Rechtsansprüche können aus dieser Zusammenstellung nicht hergeleitet werden.**

*

Die Gebühr für eine schriftliche Auskunft nach persönlicher Beratung beträgt 10,- Euro (Lfd. Nr. 2.II.8, Tarif-Stelle 5.5 Kostenverzeichnis). Falls ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand erforderlich ist, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden (Lfd. Nr. 2.II.8, Tarif-Stelle 5.9 Kostenverzeichnis). Im Rahmen einer Anmeldung der Eheschließung beim Standesamt Nürnberg wird diese Gebühr nach Tarif-Nr. 1.II.0 Kostenverzeichnis angerechnet.